

# **Allgemeine Regelungen 0-1**

## **Richtlinien für die Interne Revision der Deutschen Bundesbank (Revisionsrichtlinien)**

## **AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)**

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Grundlagen**
- 2 Verantwortung und Ziele**
- 3 Stellung**
- 4 Befugnisse**
- 5 Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben**
- 6 Aufgaben der Revision**
- 7 Regelmäßige Überprüfung**

## AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)

### 1 Grundlagen

1.1 Der Vorstand hat diese Richtlinien als Rahmenvorgaben für die Tätigkeit der Internen Revision der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Revision“) beschlossen. Sie definieren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Revision.

1.2 Die Revision hat die „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“<sup>1</sup> des Institute of Internal Auditors (IIA-Standards), die Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision sowie die ESCB Audit Charter und weitere Vorgaben des EZB-Rates einzuhalten.

1.3 Darüber hinaus soll die Revision die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) beachten.

1.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision haben in Übereinstimmung mit den berufsethischen Grundsätzen („Code of Ethics“) des Institute of Internal Auditors zu handeln.

1.5 Die Einhaltung der obengenannten Regelungen ist im Rahmen von External Quality Assessments regelmäßig (mindestens einmal in fünf Jahren) von einem qualifizierten, unabhängigen externen Beurteiler/Beurteilungsteam zu überprüfen.

1.6 Im Rahmen dieser Richtlinien regelt die Leiterin bzw. der Leiter der Revision Einzelheiten der Arbeitsabwicklung und hierfür geltende Grundsätze in einem Revisionshandbuch sowie in internen Anweisungen.

---

<sup>1</sup> „International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing“

## AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)

### 2 Verantwortung und Ziele

2.1 Die Revision ist ein Instrument des Vorstands und ihm berichtspflichtig.

2.2 Die Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Tätigkeit der Revision umfasst sämtliche Geschäftsbereiche und Prozesse der Bank (einschließlich ausgelagerter Aktivitäten).

2.3 Die Revision ist die dritte, unabhängige Verteidigungslinie („Third Line of Defence“)<sup>2</sup> für das Risikomanagement, das interne Kontrollgefüge sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse der Bank.

2.4 Die Revision prüft und beurteilt risikoorientiert.

2.5 Die Leiterin bzw. der Leiter der Revision ist gegenüber dem Vorstand für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

---

<sup>2</sup> Nach dem „Three-Lines-of-Defence-Modell“ des Baseler Ausschusses sind die Komponenten der „Internen Kontrollverfahren“ wie folgt zu unterteilen:

- Erste Verteidigungslinie (Operatives Management): prozessintegrierte Kontrollen und Funktionstrennungen
- Zweite Verteidigungslinie (Kontrolleinheiten): Risikocontrolling, Compliance-Funktion
- Dritte Verteidigungslinie (Unabhängige Überwachung): Interne Revision

## **AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)**

### **3 Stellung**

Damit die Revision ihre Aufgaben wirksam und objektiv wahrnehmen kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

3.1 Die Revision ist funktionell und organisatorisch unabhängig von den geprüften Stellen sowie den Geschäfts- und Betriebsprozessen.

3.2 Die Revision ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfanges und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) und Bewertung ihrer Prüfungsergebnisse von Weisungen unabhängig.

3.3 Die Leiterin bzw. der Leiter der Revision berichtet dem für die Revision zuständigen Mitglied des Vorstands unmittelbar. Sie bzw. er hat die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit dem Vorstand.

3.4 Die quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung muss der Art und dem Umfang der Revisionsaufgaben gerecht werden. Sofern erforderlich kann die Revision für einzelne Prüfungen externe Spezialisten sowie in begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Fachbereich aufgrund ihres Spezialwissens Beschäftigte anderer Organisationseinheiten einsetzen.

### **4 Befugnisse**

4.1 Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen bzw. Arbeitsplätzen sowie ggf. zu den Geschäftsräumen von Auslagerungsunternehmen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

4.1.1 Die geprüften Bereiche haben unverzüglich die erforderlichen und angeforderten Auskünfte zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, Benutzerberechtigungen einzurichten und Einblick in die Geschäfts- und Betriebsabläufe zu gewähren. Die Revisionstätigkeit kann darüber hinaus auch die Teilnahme an Sitzungen umfassen; eine entsprechende Sitzungsteilnahme ist der Revision zu gewähren. Soweit es für die Arbeit der Revision erforderlich ist, sind ihr Zugriffe und Benutzerberechtigungen auf Daten dauerhaft zu gewähren. Auskünfte sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

4.1.2 Weisungen und Beschlüsse des Vorstands, die für die Revision von unmittelbarer und/oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr frühzeitig bekannt zu geben.

4.1.3 Es besteht eine unverzügliche Informationspflicht aller Organisationseinheiten an die Revision, wenn ihnen unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen vorliegen, z. B. wenn schwerwiegende Mängel erkannt wurden, bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.

## **AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)**

4.1.4 Wesentliche Änderungen im Risikomanagement oder internen Kontrollgefüge, die Einführung neuer Prozesse und Verfahren sowie die Initiierung wesentlicher Projekte sind der Revision rechtzeitig anzuzeigen.

4.2 Der Zugriff externer Stellen auf Revisionsunterlagen ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Revision – soweit durch die Sache geboten, nach Einholung der Zustimmung des für die Revision zuständigen Mitglieds des Vorstands – freizugeben. Diese Einschränkung gilt nicht für Zugriffe der Jahresabschlussprüfer.

## **5 Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben**

Bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben gelten für die Prüferinnen und Prüfer im Zusammenhang mit den berufsethischen Grundsätzen folgende Regelungen:

5.1 Sie besitzen gegenüber den geprüften Stellen keine Weisungsbefugnis.

5.2 Sie nehmen nicht an Prüfungen von Arbeitsbereichen teil, denen sie selbst innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung angehört haben.

5.3 Sie nehmen nicht an Prüfungen teil, bei denen ihre Objektivität durch besondere Umstände beeinträchtigt sein könnte (z. B. Prüfungen von Arbeitsbereichen der Bank, bei denen Partnerin oder Partner bzw. nahe Angehörige tätig sind).

5.4 Beeinträchtigungen in ihrer Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit sind der Leiterin bzw. dem Leiter der Revision zu berichten, die bzw. der ggf. das für die Revision zuständige Mitglied des Vorstands informiert.

5.5 Sie sind zu besonderer Verschwiegenheit auch innerhalb der Bank über alle ihnen bei den Prüfungen zur Kenntnis kommenden Informationen verpflichtet.

5.6 Sie müssen das für die Prüfungstätigkeit notwendige Revisionswissen und entsprechende Erfahrung besitzen. Die Fachkenntnisse und das Methodenwissen sind kontinuierlich zu erweitern.

5.7 Sie müssen ihre Aufgaben korrekt, sorgfältig und verantwortungsbewusst unter Einhaltung der Gesetze sowie rechtlichen und beruflichen Offenlegungspflichten wahrnehmen.

### 6 Aufgaben der Revision

#### 6.1 Prüfungsplan

Die Revision erstellt innerhalb des vorgegebenen Planungsturnus – zumindest jährlich – einen risikoorientierten Prüfungsplan für die Gesamtbank, der auch Prüfungen im Auftrag des EZB-Rats berücksichtigt (Prüfungen des Internal Auditors Committee - IAC-Prüfungen). Der Prüfungsplan sowie wesentliche Anpassungen sind dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

Die Revision erbringt Prozessprüfungen, Compliance-Prüfungen, Governance-Prüfungen, IT-Prüfungen und Prüfungen des Rechnungswesens. Dazu gehören auch Prüfungen im Auftrag des EZB-Rats, die ebenfalls Bestandteil des Jahresprüfungsplans des Internal Auditors Committee sind und unter Berücksichtigung der ESCB Audit Policy durchgeführt werden. Die Revision ist ferner unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Projekten begleitend tätig. Sie kündigt ihre Prüfungen in der Regel bei den zu prüfenden Bereichen an, es sei denn ein unvermuteter Beginn ist aufgrund des Prüfungsgegenstandes und / oder der Risikoeinschätzung geboten.

#### 6.2 Prüfungsdurchführung

Sie führt Prüfungen planmäßig, anlassbezogen bzw. als „ad-hoc engagements“ im IAC-Umfeld durch.

#### 6.3 Berichterstattung

Die Revision erstellt über jede Prüfung einen Bericht. Revisionsberichte werden der bzw. den geprüften Stelle(n) zur Abstimmung der sachlichen Richtigkeit sowie zur Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen und den geplanten Maßnahmen zugeleitet. Sofern bezüglich der Prüfungsfeststellungen bzw. der Angemessenheit geplanter Maßnahmen zu deren Behebung kein Einvernehmen zwischen Revision und der bzw. den geprüften Stelle(n) erzielt wird, werden die abweichenden Auffassungen im Prüfungsbericht dargestellt. Bei schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen entscheidet in diesem Fall der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Revision berichtet dem Vorstand mindestens zweimal jährlich in Form eines zusammenfassenden Berichtes sowie einmal jährlich in Form des Tätigkeitsberichtes über die Ergebnisse der Prüfungen sowie über bedeutende Prüfungsbemerkungen und deren Erledigung. Der Tätigkeitsbericht enthält ferner Informationen über die Aktivitäten der Revision und die Erfüllung des Prüfungsplans. Darüber hinaus werden Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung dem Vorstand unverzüglich vorgelegt.

Desweiteren kann die Revision Stellungnahmen zu revisionsrelevanten Sachverhalten abgeben.

## **AR 0-1 (Revisionsrichtlinien)**

### **6.4 Beratungsaufträge**

Die Revision ist unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten beratend tätig.

### **6.5 Follow-Up**

Die Revision überwacht und bewertet die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und informiert im Falle von nicht in der vereinbarten Frist erledigten Prüfungsbemerkungen den Vorstand entweder im Rahmen der zweimal jährlich zu erstellenden zusammenfassenden Berichte oder bei schwerwiegenden Feststellungen ad-hoc.

### **6.6 Externe Prüferinnen und Prüfer**

Die Revision koordiniert – soweit nicht intern abweichend geregelt – Prüfungsaktivitäten mit dem Jahresabschlussprüfer und externen Prüferinnen und Prüfern.

### **6.7 Qualitätsmanagement**

Die Revision entwickelt die angewandten Prüfungsmethoden laufend weiter. Dabei berücksichtigt sie anerkannte Revisionsstandards und betreibt ein kontinuierliches Qualitätsmanagement.

### **6.8 Qualifizierung**

Die Revision qualifiziert ihr Personal durch eine ihren Aufgaben entsprechende Fort- und Weiterbildung.

### **6.9 Mitwirkung in Arbeitsgruppen**

Die Revision beteiligt sich am Erfahrungsaustausch in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien. Zusätzlich wirkt sie – soweit möglich – in Arbeitsgruppen mit, beispielsweise von Berufsverbänden der Internen Revision, und trägt zur Fortentwicklung von Prüfungsmethoden und -ansätzen bei.

## **7 Regelmäßige Überprüfung**

Die Leiterin bzw. der Leiter der Revision überprüft die Revisionsrichtlinien regelmäßig darauf hin, ob sie weiterhin angemessen sind, um der Internen Revision das Erreichen ihrer Ziele (siehe Punkt 2) zu ermöglichen. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.

Diese Richtlinien treten mit Ausnahme von Abschnitt 6.3 mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Abschnitt 6.3 zur Berichterstattung tritt mit der Genehmigung des Prüfungsplans für das Jahr 2015 durch den Vorstand in Kraft.